

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 13/2025

5
2
0
2
13

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 15.10.2025

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 91 252

Bekanntmachung

27. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Senden und Bösensell

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Lfd. Nr. 92 257

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet
L 550 / L 551“, Bösensell

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Lfd. Nr. 93 259

Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Espelstraße 4“, Bösensell

Lfd.Nr. 94 262

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum
im Gebiet der Gemeinde Senden

Lfd.Nr. 95 268

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz

Lfd.Nr. 96 270

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Lfd.Nr. 97 **271**

Bachschaue des Wasser-und Bodenverbandes
„Steuer- Senden“

Lfd.Nr. 98 **272**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 99 **275**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 100 **278**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 101 **281**

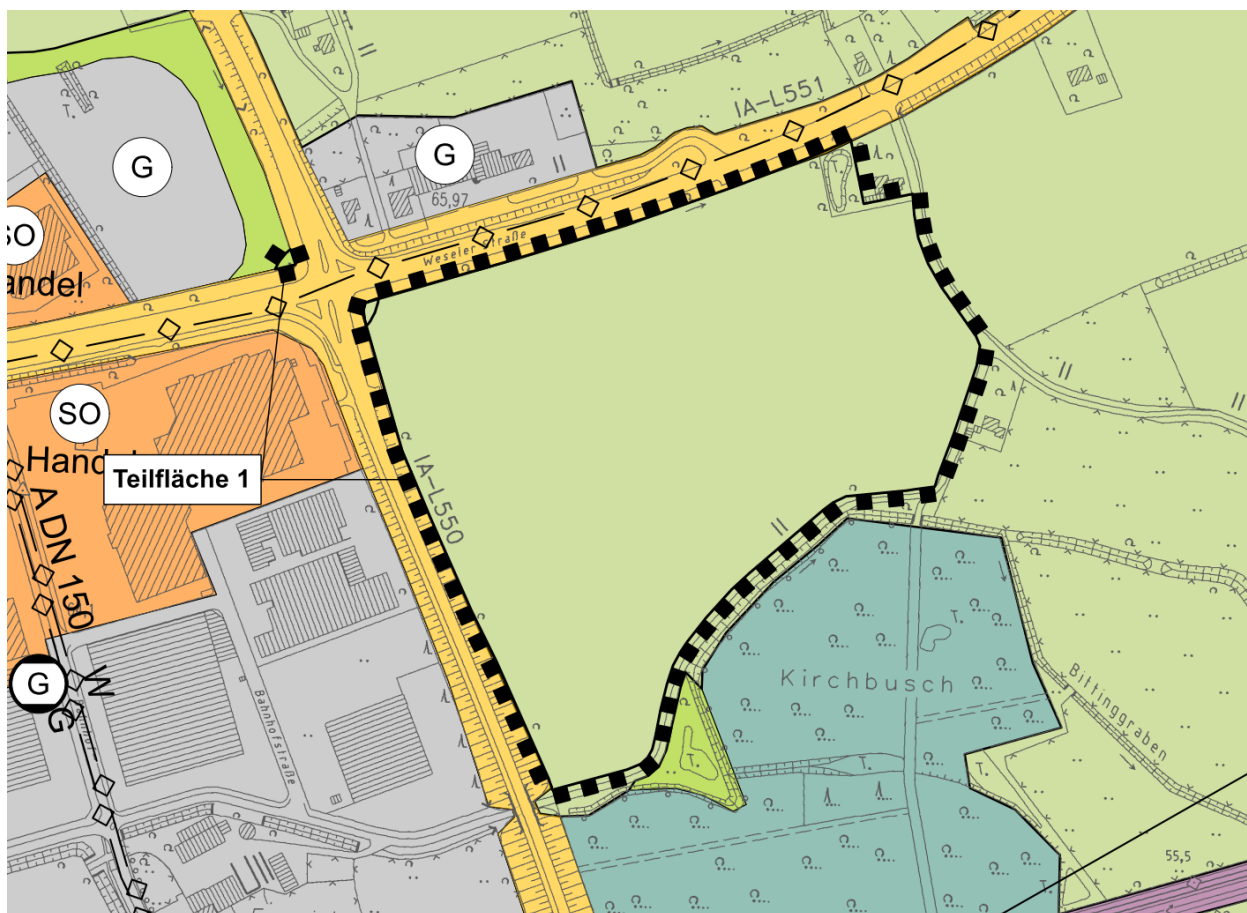
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: September 2025

Lfd.Nr. 91

Bekanntmachung

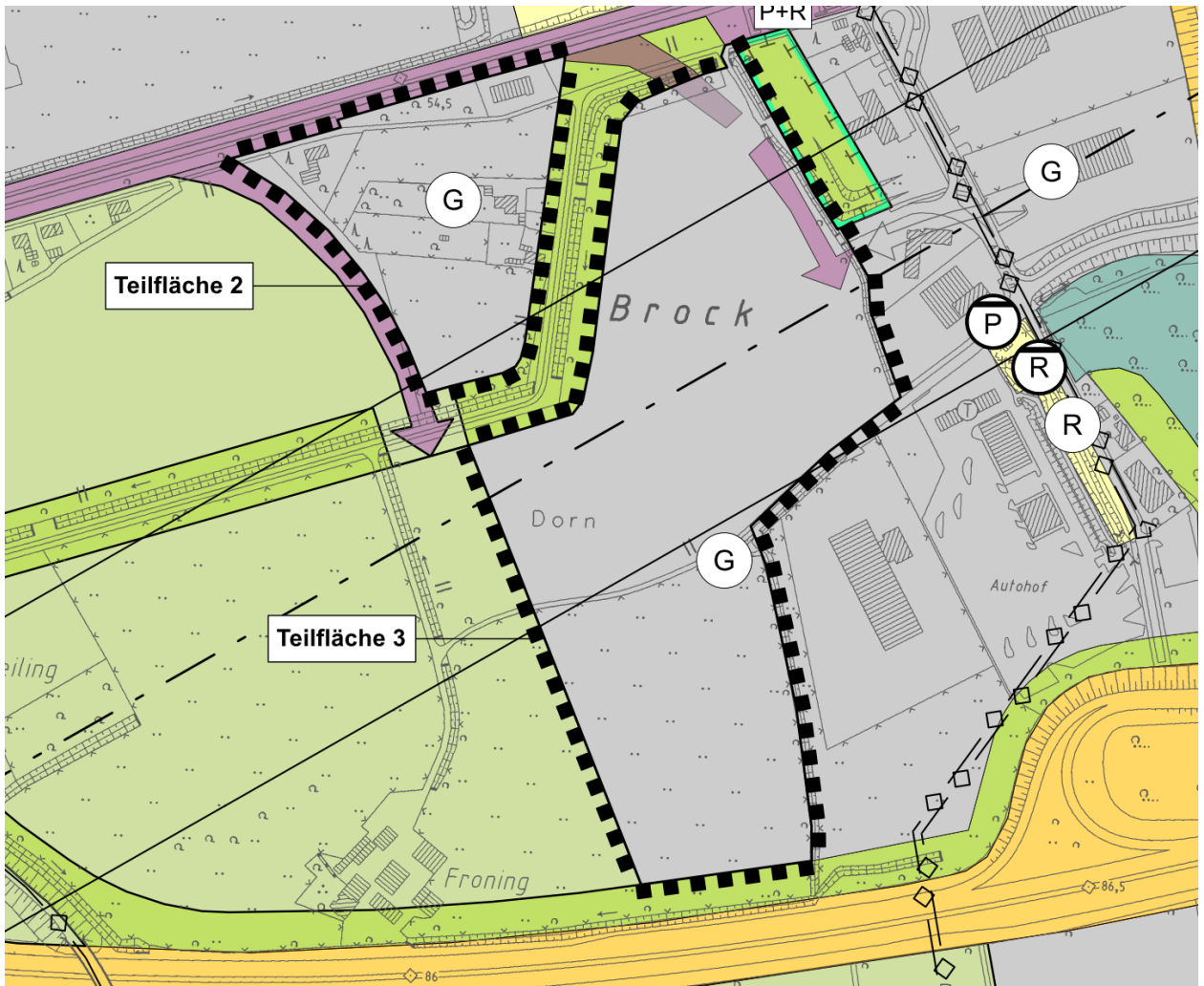
27. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Senden und Bösensell
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Teilfläche 1



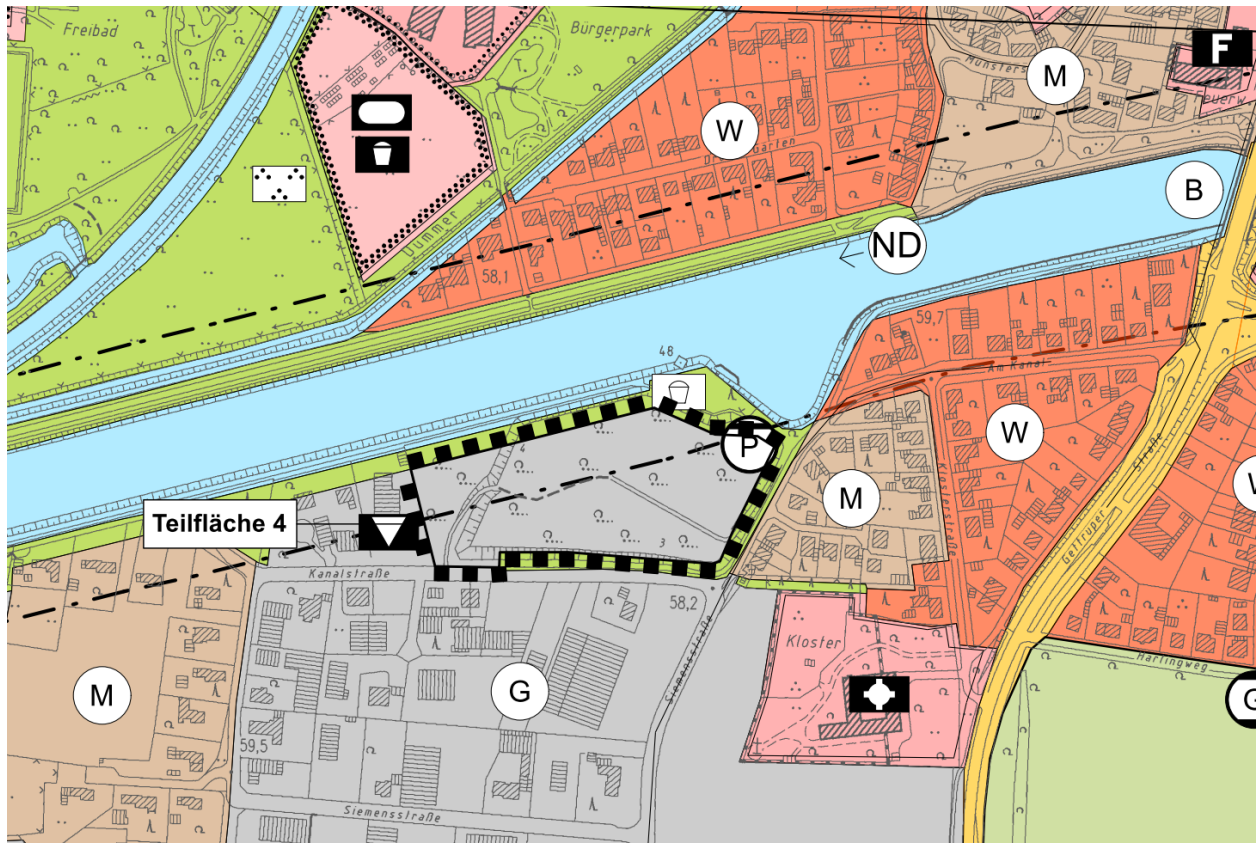
Übersichtsplan Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)
hier: Teilfläche 1, Bösensell

Teilflächen 2-3



Übersichtsplan Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

hier: Teilflächen 2-3, Bösensell

Teilfläche 4

Übersichtsplan Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

hier: **Teilfläche 4, Senden**

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 den Aufstellungsbeschluss für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Ziel des Verfahrens ist die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung als Grundlage für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet L 550 / L 551“ zu erwirken.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche 1 besteht insbesondere darin, den zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereich zukünftig als „Gewerbliche Baufläche“ auszuweisen.

Weiteres Ziel des Verfahrens ist einen Flächentausch (Teilflächen 2-4) durchzuführen, da als Voraussetzung für eine gewerbliche Entwicklung nur ein begrenztes Flächenkontingent im Regionalplan Münsterland zur Verfügung steht und vor diesem Hintergrund u. a. für die Entwicklung des Gewerbegebietes „L 550 / L 551“ entsprechende Flächen getauscht werden müssen.

Die Änderung für die Teilflächen 2-3 besteht darin, den zurzeit als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellten Bereich zukünftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ auszuweisen.

Die Teilfläche 4 ist im aktuellen Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ darstellt, was der tatsächlichen Flächennutzung der bewaldeten Fläche entspricht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche 4 besteht folglich darin, den zurzeit als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellten Bereich zukünftig als „Wald“ auszuweisen.

Der Geltungsbereich (vier Teilflächen) der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung; die Übersichtspläne sind entsprechend (s. Seite 1 und 2) beigefügt.

Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

in der Zeit vom 16.10.2025 bis zum 14.11.2025 (einschließlich)

auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse veröffentlicht:
www.senden-westfalen.de → Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren werden ergänzend im Rathaus der Gemeinde Senden – Zimmer 305 (2. OG) – Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch an

bauleitplanung@senden-westfalen.de

übermittelt werden, können aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift).

Az.: IV 622-27

48308 Senden, 10.10.2025

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

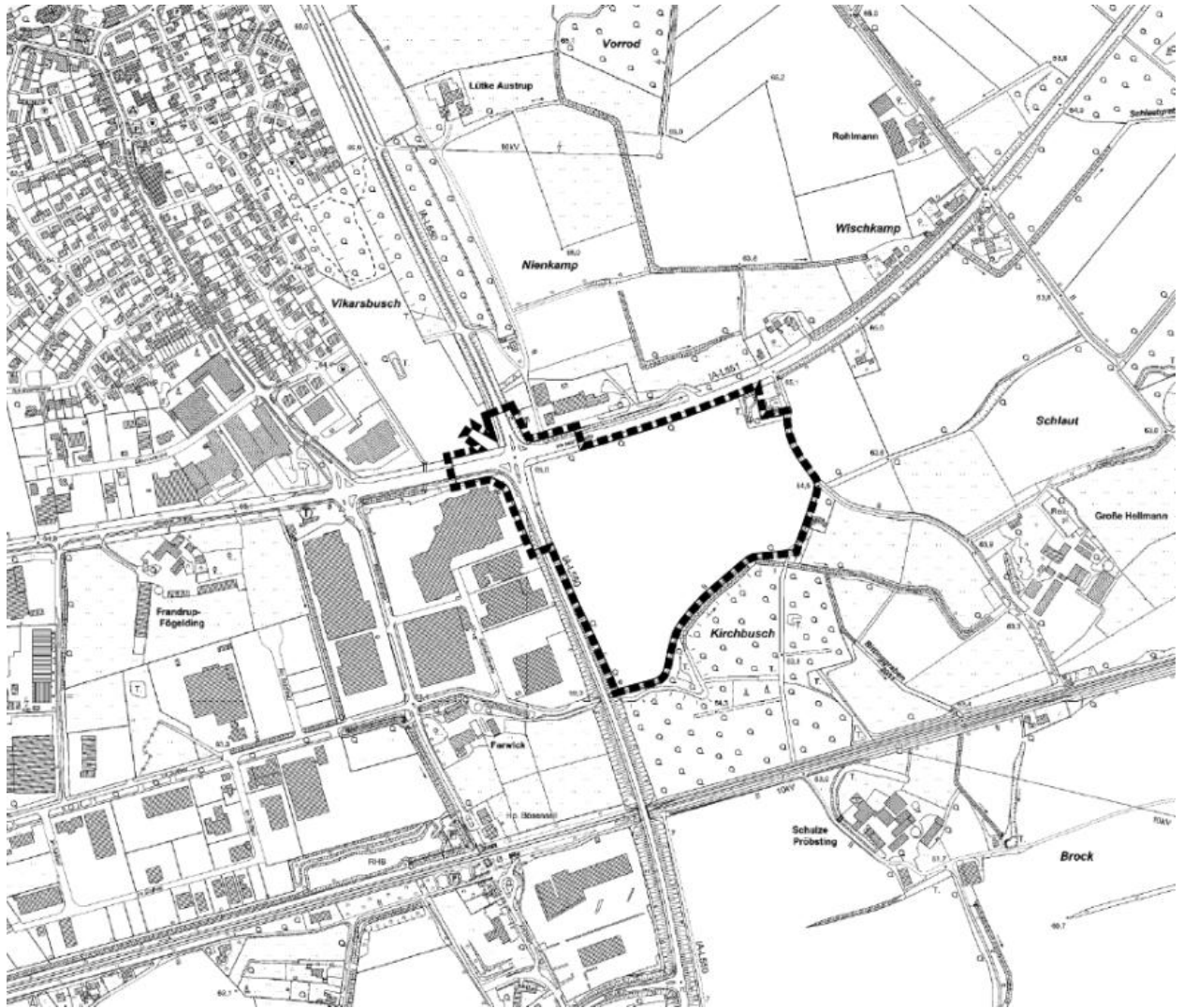
Sebastian Träger

Lfd. Nr. 92

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet L 550 / L 551“, Bösensell

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet L 550 / L 551“, Bösensell

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet L 550 / L 551“ gefasst.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung im Ortsteil Bösensell.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigefügt.

Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

in der Zeit vom 16.10.2025 bis zum 14.11.2025 (einschließlich)

auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse veröffentlicht:
www.senden-westfalen.de → Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren werden ergänzend im Rathaus der Gemeinde Senden – Zimmer 305 (2. OG) – Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch an bauleitplanung@senden-westfalen.de übermittelt werden, können aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift).

Az.: IV
48308 Senden, 10.10.2025
Der Bürgermeister

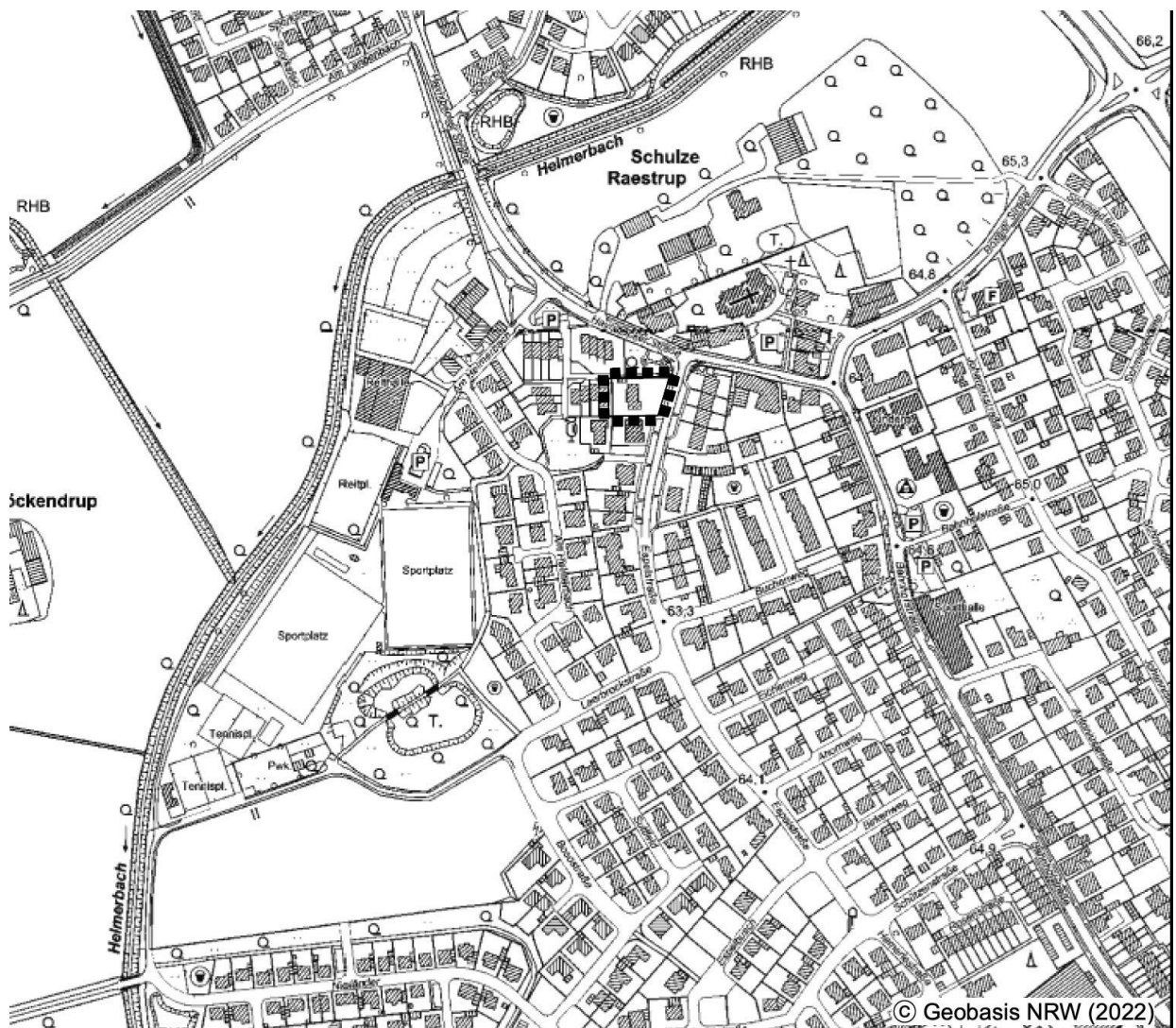


Sebastian Träger

Lfd. Nr. 93

Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Espelstraße 4“, Bösensell



Übersichtsplan Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Espelstraße 4“, Bösensell

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Espelstraße 4“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigefügt.

Der Bebauungsplan kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus, Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage der Gemeinde Senden unter www.senden-westfalen.de/bebauungsplaene zur Verfügung gestellt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er

kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 09.10.2025 gefasste Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Az.: 622-00

48308 Senden, 10.10.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 94

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden

I. Anordnungen

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, dass im Gebiet der Gemeinde Senden pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen (Schlagabraum) im Zeitraum **vom 20.10.2025 bis zum 07.04.2026** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden dürfen.

II. Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss im Außenbereich und somit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. In Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Gemeinde Senden.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:

- a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
 7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle sowie sonstige Brandbeschleuniger dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
 8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
 9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsort erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Feuers telefonisch erreichbar sein.
 10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
 11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen. Lagern die Haufen zum Zeitpunkt des Abbrennens bereits länger als 2 Tage, sind sie vor dem Entzünden nochmals umzuschichten.
 12. In einem Umkreis von 4 km Radius um Flughafenbezugspunkte sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
 13. Sonstige die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LImSchG NRW) oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.

14. Die geplante Verbrennung ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Senden vor Beginn des Verbrennens unter Angabe des Betreibers, einer Telefonnummer am Verbrennungsort, der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 KrWG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung oder Auflagen dieser Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

III. Begründung

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld und im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis wird u. a. zur Erhaltung der Münsterländischen Parklandschaft diese Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, erlassen. Dem jeweiligen Betroffenen kann es aus wirtschaftlicher Sicht nicht zugemutet werden, die in der Regel größeren Mengen an Schlagabraum regelmäßig einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuzuführen bzw. die Mengen zu häckseln oder zu kompostieren.

Da sich außerdem im ländlichen Raum außerhalb der Ortschaften Rauchbelästigungen für die Allgemeinheit nur geringfügig ergeben dürften, liegen unter diesen

Umständen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2025 abzuschließen sind (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz) und der angefallene Abfall regelmäßig spätestens mit den Traditionsfeuern zu Ostern, hier 20.04.2025 und 21.04.2025, zu beseitigen ist.

Die Zuständigkeit der Gemeinde Senden ergibt sich aus Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), Ziffer 30.1.2 vom 03.02.2015 in der zurzeit gültigen Fassung.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Senden in Kraft.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Kopie beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, 29.09.2025

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Senden, 29.09.2025

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', with a stylized flourish at the end.

Sebastian Träger

Lfd.Nr. 95

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz

Gemäß § 58 c Abs. 1 Satz 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, wird hiermit das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe personenbezogener Daten öffentlich bekannt gemacht.

§ 58c Soldatengesetz:

- (1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:
 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

- (2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.
- (3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Der Widerspruch ist persönlich oder schriftlich einzulegen bei der

**Gemeinde Senden
Bürgerbüro
Münsterstraße 30
48308 Senden**

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag bis Mittwoch	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Bei der persönlichen Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Senden, 29.09.2025

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 96

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruch und Einwilligung bei Melderegister- auskünften

Die Meldebehörde weist darauf hin, dass das Bundesmeldegesetz (BMG) für folgende Datenübermittlungen aus dem Melderegister ein Widerspruchs- oder Einwilligungsrecht vorsieht.

1. *Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften*
(§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
2. *Datenübermittlung an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern*
3. *von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen*
(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
4. *Datenübermittlung nach § 58 Wehrpflichtgesetz*
(§ 36 Abs. 2 BMG)
5. *Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen*
(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
6. *Datenübermittlung an Adressbuchverlage*
(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)

Die Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister des Einwohnermeldeamtes, bei dem sie eingelegt wurden. Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Bürgerbüro im Rathaus entgegen.

Bereits bestehende Übermittlungssperren nach dem Melderechtsrahmen- oder Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen werden analog übernommen und brauchen nicht neu erklärt werden.

Die Übermittlungssperre bei Internetauskünften entfällt ersatzlos.

Senden, 29.09.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 97

Bachschaу des Wasser-und Bodenverbandes „Ste- ver- Senden“

Die diesjährige Herbstwasserschaу im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Steвер – Senden“ findet statt am:

Dienstag, 04.11.2025, 9.00 Uhr

Treffpunkt: Raiffeisenmarkt
Senden, Daimlerstr.2

Steвер von Einmündung Kleu-
terbach bis Gaubücke Senden

Steвер von Gaubücke
Senden bis Appelhülsen

Mittwoch, 12.11.2025, 9.00 Uhr

Treffpunkt: Gaststätte Lindfeld
Senden-Ottmarsbocholt

Rinnbach

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Verbandsschaу teilzunehmen. Die Gewässereigentümer und –anlieger werden gebeten, das Räumgut bis zu den genannten Terminen zu beseitigen.

48308 Senden, 06.10.2025

Wasser- und Bodenverband
Steвер – Senden
gez. Bernhard Entrup Lödde
- Verbandsvorsteher –

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 15.10.2025

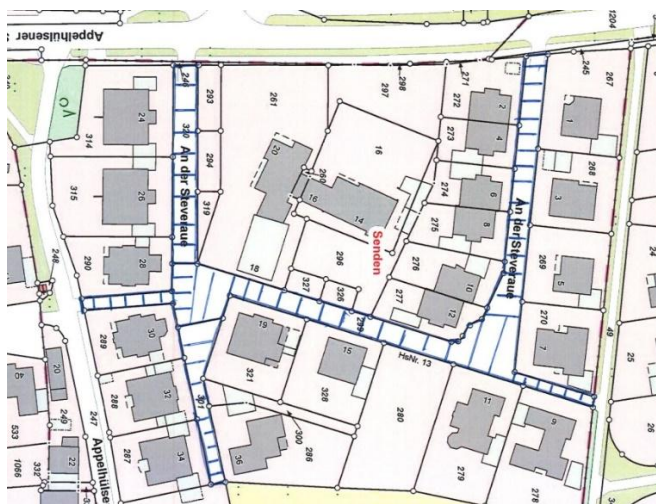
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'S' followed by a cursive name that appears to be 'Träger'.

Sebastian Träger

Lfd.Nr. 99

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegege- setz NRW



Übersichtsplan Nr. 2

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „An der Steverau“ zwischen Appelhülsener Straße und Hagenkamp - siehe Übersichtsplan Nr.2 (schrattierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 15.10.2025

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', with a stylized flourish at the end.

Sebastian Träger

Lfd.Nr. 100

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegege- setz NRW



Übersichtsplan Nr. 3

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Beethovenstraße“ zwischen Offenbachstraße, Wagnerstraße und Nanette-Streicher-Weg - siehe Übersichtsplan Nr.3 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach

8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 15.10.2025

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Träger', written in a cursive style.

Sebastian Träger

Lfd.Nr. 101

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: September 2025

In dem Monat September 2025 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 1 Sportbeutel
- 1 Kinderlaufgrad
- 1 Kaninchen
- 2 Herrenräder
- 2 Damenräder
- 1 Mountainbike
- 2 Mantel/ Jacke
- 1 Kuscheltuch Baby
- Diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Ladecase
- 1 iPhone mit Animehülle
- Diverse Schlüssel

Senden, 13.10.2025



i. A. Schäfer